

## **Frauenstatut BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saarland**

### **Präambel (aus dem Bundesfrauenstatut):**

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

Auch die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ist ein Ziel von Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Trans\*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilnahme erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

### **§1 MINDESTQUOTIERUNG**

(1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saarland sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Sollten weniger Frauen kandidieren bzw. gewählt werden, als einer paritätischen Besetzung entsprechen würde, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht nach § 3 dieses Frauenstatuts.

(2) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber\*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht nach § 3 dieses Frauenstatuts.

(3) Delegierte und Ersatzdelegierte für Gremien des Landesverbands Saarland sowie Delegierte und Ersatzdelegierte des Landesverbands für Gremien des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind paritätisch zu wählen. Sollten weniger Frauen kandidieren bzw. gewählt werden, als einer paritätischen Delegation entsprechen würde, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht nach § 3 dieses Frauenstatutes.

(4) Sollte eine Frau als Delegierte verhindert sein, kann ihr Platz auch nur von der nächsten Frau als Nachrückerin der Liste eingenommen werden. Ist dies nicht möglich bleibt dieser Delegiertenplatz unbesetzt.

### **§2 VERSAMMLUNGEN**

(1) Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Um das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit zu gewährleisten, werden Redelisten getrennt geführt. (Frauen/offen). Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

(2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN Saarland gelten.

(3) Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen von Bündnis 90/DIEGRÜNEN, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, mindestens zur Hälfte weibliche Referentinnen einzuladen

### **§3 FRAUENABSTIMMUNG UND VETORECHT**

- (1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Landesdelegiertenversammlung (LDV) auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum bei allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.
- (2) Die Mehrheit der Frauen einer LDV und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten LDV erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.
- (3) Lehnen die Frauen eine Öffnung von den Frauen zustehenden Plätzen in Gremien und auf Wahllisten für alle Mitglieder nach § 1 dieses Frauenstatuts ab, so bleiben diese Plätze bis zur nächsten Versammlung unbesetzt, sofern dem gesetzliche Fristen nicht entgegenstehen. *(Ein erneutes Veto gegen eine Öffnung ist möglich.)*
- (4) Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen.

### **§ 4 FRAUENFORUM**

- (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten weiblichen Mitglieder abstimmen, ob sie ein Frauenforum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die Frauen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des Frauenforums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das Frauenforum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums.
- (2) Auf dem Frauenforum können die Frauen nach § 3 des Frauenstatuts eine Frauenabstimmung durchführen und das Vetorecht wahrnehmen.

### **§ 5 EINSTELLUNG VON ARBEITNEHMERINNEN**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern und Frauen sicher. Bezahlte Personalstellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestparität erreicht ist.

### **§ 6 GESCHLECHTERGERECHTE SPRACHE**

Alle im Rahmen der politischen Arbeit von Bündnis90/DIE GRÜNEN Saarland verfassten Texte sind in geschlechtsneutraler Sprache zu verfassen. Dies kann durch Nennung beider Geschlechter, die Verwendung des sogenannten Binnen-I, Doppelpunkt oder den Unterstrich erfolgen.

### **§ 7 Landesfrauenkonferenz**

- (1) Landesfrauenkonferenzen finden auf Beschluss der LAG Feminismus und Gleichstellung in Abstimmung mit dem Landesvorstand mindestens alle 2 Jahre statt.
- (2) Einzuladen sind alle weiblichen Mitglieder von Bündnis90/DIE GRÜNEN Saarland.
- (3) Die Landesfrauenkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben und ein Präsidium wählen.
- (4) Die Kosten übernimmt der Landesverband Saarland.

## **§ 8 GELTUNG DES FRAUENSTATUTES SAARLAND**

Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Saarland. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft

### **Anhang zum Frauenstatut**

#### **STATUT zur GLEICHSTELLUNG**

Präambel:

Bündnis90/ die Grünen Saarland will dafür sorgen, dass Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten Anderen gegenüber benachteiligt sind. Einem gesellschaftlich eher kinderfeindlichen Klima müssen wir mit unseren Inhalten, aber auch mit praktischem Handeln, entgegenwirken.

- (1) Die Kinderbetreuung während politischer Veranstaltungen des Landesverbandes Saarland wird von der Landesgeschäftsstelle organisiert. Bei größeren Veranstaltungen werden eigene Kinderprogramme gestaltet.
- (2) Menschen mit Kindern, die in Landesgremien der Partei (z.Bsp Landesvorstand, Landesschiedsgericht, LAGen) ein politisches Mandat wahrnehmen, erhalten auf Antrag Geld für die Kinderbetreuung. Die Form der Kinderbetreuung bleibt den Antragsteller:innen überlassen.
- (3) Gleiches gilt für Menschen, die betreuungsbedürftige Erwachsene zu versorgen haben. Kreis- und Ortsverbände werden aufgefordert, analog zu verfahren.